



## HAFTPFLICHT GEFÄHRDUNG

### 1. Definition :

Ist eine gesetzlich verpflichtende Gefährdungshaftpflicht im Fall eines Feuers oder einer Explosion – Gesetz vom 30. Juli 1979 und königliche Erlasse vom 28. Februar und 5. August 1991

Das Gesetz sieht zugunsten des Geschädigten eine direkte Geltendmachung gegenüber dem Versicherer vor; dieser kann gegenüber der geschädigten Person keine sich aus dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag ergebende Nichtigkeit, Ausnahme oder Frist geltend machen.

### 2. Zielgruppe :

Die Betreiber einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung, die per königlichem Erlass festgelegt wurde, müssen eine Gefährdungshaftpflichtversicherung abschließen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass ein Opfer im Schadensfall keinen Nachweis mehr für einen Fehler des Betreibers erbringen muss. Es reicht aus, den Schaden und die kausale Verbindung nachzuweisen.

Beispiele für Einrichtungen, die diesem Gesetz unterliegen:

#### Beschreibung des Risikos :

- Jugendherberge
- Kulturzentrum, Kulturhaus, Jugendeinrichtung
- Kino, Theater
- Schankwirtschaften > 50m<sup>2</sup> mit oder ohne Speisenangebot ohne Frittüre
- Glaubenseinrichtungen > 1000m<sup>2</sup>
- Pflegeeinrichtungen
- Hotel, Motel > 4 Zimmer
- Bürogebäude > 500m<sup>2</sup> (für die Öffentlichkeit zugänglich)
- Geschäfte des Einzelhandels > 1000 M<sup>2</sup> (einschließlich Lager)
- Restaurants, Imbisse > 50 m<sup>2</sup>
- Sporthallen (Sportplätze ausgeschlossen)
- Ausstellungssäle
- Säle für verschiedene Zwecke (Feste, Veranstaltungen, Sitzungen, Sportereignisse)
- Stadien (Sportplätze ausgeschlossen), Stufen + Parkplätze + Garderoben und Cafeteria

### 3. Versicherte Beträge :

- Die versicherten Beträge sind je Schadensfall
  - a. Im Bereich der Schäden aufgrund körperlicher Verletzungen: 14 .873.611,49 €
  - b. Im Bereich der materiellen Schäden: 743.680,57 €

- Die vorgenannten Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex geknüpft. Dabei kommt als Basisindex der Index vom Juli 1991 zur Anwendung, d.h. 110,34 (Basis 88). Die Anpassung erfolgt jährlich zum 30. August und zum ersten Mal am 30. August 1992.
- Die versicherten Beträge für die materiellen Schäden gelten sowohl für die Beschädigungen von Sachen als auch für die sogenannten materiellen Schäden (Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, Arbeitslosigkeit, Produktionsausfall, Gewinnverluste und andere vergleichbare Schäden, die sich nicht aus körperlichen Schäden ergeben).
- Selbstbeteiligung: Es gibt keine Selbstbeteiligung.
- Die Abdeckung der Gefährdungshaftung ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags. Dem Versicherungsnehmer wird ein Versicherungsschein nach denselben Grundsätzen ausgestellt wie auch bei der Bereitstellung der grünen Karten für die Haftpflicht für Gütermotorschiffe. Daneben erhält er ein Duplikat dieses Scheins, das er dem Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der sich die in den Besonderen Versicherungsbedingungen ausgewiesene Einrichtung befindet, übermitteln muss.